

Brüssel, 15. April 2014
GB/TS/sn/D(2014)0925 C 2013-0759 & 1018
Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und Verwaltung externer Sachverständiger

Sehr geehrter Herr Jahreiss,

ich beziehe mich auf die Meldungen zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und Verwaltung externer Sachverständiger, die am 26. Juni bzw. 17. September 2013 vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E) beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurden. Wir nehmen ferner Kenntnis von der am 26. Januar 2014 vorgelegten überarbeiteten Meldung betreffend die Auswahl und Verwaltung von Sachverständigen.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte der bei F4E bereits bestehenden Verfahren im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“)¹ stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB² niedergelegt, und wir gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

1. Datenübermittlungen. Der Meldung ist zu entnehmen, dass personenbezogene Daten, die im Rahmen von Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und zur Gewährung von Finanzmitteln verarbeitet werden, an externe Sachverständige übermittelt werden können, die an der Bewertung von Angeboten und/oder Anträgen auf Finanzmittel beteiligt sind, sowie an externe Mitglieder des Exekutivausschusses oder des Verwaltungsrats, die in die Genehmigung der Vergabe von Aufträgen und Finanzmitteln eingebunden sind.

Der EDSB stellt fest, dass die Übermittlungen an die externen Empfänger als erforderlich für die Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person im Sinne von Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung gelten können.

Die Bieter und Antragsteller sollten auf jeden Fall in einer frühen Phase des Verfahrens über die mögliche Verarbeitung ihrer Daten durch nicht in der EU niedergelassene externe Empfänger in Kenntnis gesetzt werden. Der EDSB fordert F4E daher auf, diese Information in die bereits vorhandene Datenschutzerklärung aufzunehmen.

¹ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

² Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (2012-501).

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Informationen werden in spezifischen Datenschutzerklärungen für Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und zur Gewährung von Finanzmitteln sowie für die Auswahl und Verwaltung von externen Sachverständigen erteilt.

Wir halten fest, dass bei den Verfahren zur Gewährung von Finanzmitteln Angaben zu den Datenspeicherfristen fehlen und dass die Angaben zur Rechtsgrundlage der jeweiligen Verarbeitung irreführend sind, da sie auf eine falsche Bestimmung der Haushaltsordnung von F4E verweisen³. Wir empfehlen daher, die fehlenden Informationen hinzuzufügen und die Verweise auf Artikel 110 durch einen Verweis auf Titel V (Artikel 78ff.) für die Vergabe öffentlicher Aufträge und auf Titel VI (Artikel 96ff.) für die Verfahren zur Gewährung von Finanzmitteln sowie auf Titel VII (Artikel 111ff.) für die Auswahl externer Sachverständiger zu ersetzen.

3. Auftragsverarbeitung. Wie bereits erwähnt, können in die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verfahren zur Auftragsvergabe oder zur Gewährung von Finanzmitteln bei F4E externe Sachverständige einbezogen sein. Sie sind als Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e der Verordnung anzusehen und unterliegen den in Artikel 23 festgelegten Verpflichtungen.

Die Verarbeitung von Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts erfolgen, durch den der Auftragsverarbeiter gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist sowie in dem festgelegt ist, dass der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln darf, und die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit geregelt sind.

Der EDSB hält fest, dass nur im Muster der Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsrahmenverträge, das zusammen mit der Meldung eingereicht wurde, von der Verpflichtung, Daten „nur unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen F4E“ zu verarbeiten, sowie von den Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit die Rede ist. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit wird auch in allen der Meldung beigefügten Mustern für Erklärungen über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts (für Mitglieder des Bewertungsausschusses und für externe Sachverständige, die an der operativen Auftragsvergabe beteiligt sind) erwähnt.

Wir empfehlen daher, die fehlenden Verweise in die bestehenden Verträge mit den externen Sachverständigen und die verbindlichen rechtlichen Vereinbarungen mit den externen Mitgliedern des Exekutivausschusses oder des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. F4E sollte insbesondere

- in der vorhandenen Datenschutzerklärung über die mögliche Verarbeitung von Daten durch nicht in der EU niedergelassene externe Sachverständige informieren;
- in der bereits bestehenden Datenschutzerklärung über die Fristen für die Speicherung von Daten informieren, die im Rahmen von Verfahren zur Gewährung von Finanzmitteln verarbeitet wurden;

³ Beschluss des Verwaltungsrats von F4E vom 22. Oktober 2007 über die Haushaltsordnung (in der geänderten Fassung).

- die Angaben über die Rechtsgrundlage in der Datenschutzerklärung wie oben erläutert überarbeiten;
- in die bestehenden Verträge und/oder rechtlichen Vereinbarungen mit den externen Sachverständigen und den externen Mitgliedern des Exekutivausschusses und des Verwaltungsrats die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters aufnehmen.

F4E wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Verteiler: Angela Bardenhewer-Rating, Datenschutzbeauftragte